

Antrag gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung  
 nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Strahlendiagnostik und -therapie  
**Nuklearmedizin**  
 (GOP 17310 bis 17373 EBM)



Name und Kontaktdaten des Arztes ( <b>Leistungserbringer</b> ):  Lebenslange Arztnummer (LANR) Betriebsstättennummer (BSNR)	Zulassung Ermächtigung Anstellung bei:  Genehmigung beantragt zum:
--	--

**Ort der Leistungserbringung, einschließlich Zweigpraxen:**

<b>1. Antragsgegenstand/ Fachliche Befähigung</b>	Durch die KV _____ wurde bereits eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Nuklearmedizin erteilt und es wird eine Genehmigung in gleichem Umfang beantragt. Diese Genehmigung und die Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) nebst allen erforderlichen Aktualisierungen sind beigefügt. <p style="text-align: center;"><b><u>oder</u></b></p> Es wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von nuklearmedizinischen Leistungen beantragt. Die fachliche Befähigung wird nachgewiesen mit der Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung Facharzt/ärztin für Nuklearmedizin <p style="text-align: center;"><b><u>und</u></b></p> der Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) nebst allen erforderlichen Aktualisierungen. <p style="text-align: center;"><b>Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!</b></p>
<b>2. Apparative Voraussetzungen</b>	Der Bericht der Abnahmeprüfung nach § 115 StrlSchV <p style="text-align: center;"><b><u>und</u></b></p> der Nachweis über die erfolgreiche Prüfung durch die Ärztliche Stelle nach § 130 StrlSchV bzw. eine Kopie der Geräteanmeldung bei der Ärztlichen Stelle <p style="text-align: center;"><b><u>und</u></b></p> die Umgangsgenehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Strahlenschutzgesetz (StrSchG) sind beigefügt. <p style="text-align: center;"><b><u>oder</u></b></p> Die apparative Ausstattung für das Gerät ( <b>Gerätedaten und Standort bitte angeben!</b> ) Bezeichnung: _____ Baujahr: _____ Standort ( <b>Ort der Leistungserbringung</b> ): _____ wurde bereits durch _____ nachgewiesen. <u>Hinweis:</u> Im Fall einer Apparategemeinschaft bitte eine Kopie der Mitbenutzervereinbarung beifügen. Jeder Betreiber einer nuklearmedizinischen Einrichtung ist nach § 83 Abs. 4 der Strahlenschutzverordnung verpflichtet, diese bei der Ärztlichen Stelle Niedersachsen/Bremen unverzüglich anzumelden.
<b>3. Erklärung</b>	Hiermit wird das Einverständnis dafür abgegeben, dass die zuständige Qualitätssicherungskommission der KV Niedersachsen die Erfüllung der apparativen Anforderungen in der Praxis entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie überprüfen kann. <u>Hinweis:</u> Ohne dieses Einverständnis kann die Genehmigung nicht erteilt werden; vgl. § 14 Abs. 4 der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie.

Formular: KVN-FQS-048-CBV

Stand: Januar 2020

**Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen erteilt werden. Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.**

**Datum / Unterschrift** (bei angestelltem Arzt Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. des MVZ-Leiters / bei angestelltem Arzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft Unterschrift aller Mitglieder) / **Stempel**

## **Auszug aus der Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlen-therapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie)**

### **B Anforderungen an die fachliche Befähigung**

#### **§ 10 Nuklearmedizin**

(1) Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der nuklearmedizinischen Diagnostik und Therapie ist nachgewiesen, wenn die Ärztin oder der Arzt berechtigt ist, die Facharztbezeichnung "Fachärztin oder Facharzt für Nuklearmedizin" zu führen und die erforderliche Fachkunde nach § 47 StrlSchV nachgewiesen wird.

(2) Ärztinnen und Ärzte, die nicht berechtigt sind, eine Facharztbezeichnung nach Absatz 1 zu führen, müssen für diagnostische Verfahren (in-vivo-Diagnostik und in-vitro-Diagnostik) zusätzlich zur Fachkunde nach § 47 StrlSchV ihre jeweilige fachliche Befähigung in einem Kolloquium nachweisen. Näheres über Kolloquien regelt § 17.

### **C Anforderungen an die apparative Ausstattung**

#### **§ 13 Nuklearmedizin**

(1) Die Ausstattung und Anforderungen an die Untersuchungsgeräte zur nuklearmedizinischen Diagnostik richten sich nach der StrlSchV, der Richtlinie "Strahlenschutz in der Medizin" und nach den auf der Grundlage der StrlSchV erlassenen Richtlinien und Vorschriften der zuständigen Behörden. Für die Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung ist die Erfüllung der Anforderungen nachzuweisen durch:

- den Bericht der Abnahmeprüfung nach § 115 StrlSchV. Aus dem Bericht müssen der aktuell einwandfreie technische Zustand des Gerätes und die Eignung des Gerätes für die beantragten Leistungen hervorgehen.
- den Nachweis über die erfolgreiche Prüfung durch die ärztliche Stelle nach § 130 StrlSchV. Dieser ist unverzüglich nach der Prüfung vorzulegen. Soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung dieser Nachweis noch nicht vorliegt, ist die Ärztin oder der Arzt verpflichtet, eine Kopie der Anmeldung des Gerätes bei der ärztlichen Stelle vorzulegen.
- die behördliche Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG.

(2) Die Kassenärztliche Vereinigung kann den aktuellen Bericht der Prüfung durch die ärztliche Stelle nach § 130 StrlSchV in Verbindung mit der Richtlinie „Qualitätssicherung durch ärztliche und zahnärztliche Stellen“ nach Röntgenverordnung und StrlSchV zur letzten erfolgten Prüfung anfordern. Dies gilt auch für Abnahmeprüfungen, die aufgrund einer wesentlichen Änderung des nuklearmedizinischen Systems durchgeführt werden.

#### **§ 14 Genehmigung und Widerruf**

(1) Anträge auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung sind an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu richten. Über die Anträge und über den Widerruf oder die Rücknahme einer erteilten Genehmigung entscheidet die Kassenärztliche Vereinigung. Vor Erteilung der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, der

Strahlentherapie und Nuklearmedizin sind die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise von der Kassenärztlichen Vereinigung zu überprüfen.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, der Strahlentherapie oder Nuklearmedizin sind insbesondere beizufügen:

1. Zeugnisse gemäß § 16 Abs. 1 oder 2 für den Nachweis der fachlichen Befähigung
2. Erforderliche Bescheinigung über Fachkunde im Strahlenschutz (s. Abschnitt B, Anforderungen an die fachliche Befähigung) nach der StrlSchV
3. a) – b) ...
- c) Für die Nuklearmedizin:

- Bericht der Abnahmeprüfung, aus dem der einwandfreie technische Zustand des Gerätes und die Eignung des Gerätes für die beantragten Leistungen nach § 13 hervorgehen.

- Nachweis über die erfolgreiche Prüfung durch die ärztliche Stelle nach § 130 StrlSchV, falls bereits vorliegend, oder Kopie der Anmeldung des Gerätes bei der ärztlichen Stelle. Die Genehmigung wird mit der Auflage erteilt, dass der Nachweis über die erfolgreiche Prüfung durch die ärztliche Stelle unverzüglich nach der Prüfung vorgelegt wird.

- Behördliche Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG. 4. Die Kassenärztliche Vereinigung prüft, dass aus den eingereichten Unterlagen für die jeweilige beantragte Leistung die erforderliche fachliche Qualifikation nach den Nummern 1 und 2 sowie die apparativen Anforderungen nach Nummer 3 hervorgehen.

4. Die Kassenärztliche Vereinigung prüft, dass aus den eingereichten Unterlagen für die jeweilige beantragte Leistung die erforderliche fachliche Befähigung nach den Nummern 1 und 2 sowie die apparativen Anforderungen nach Nummer 3 hervorgehen.

(3) Die Ärztin oder der Arzt hat jede wesentliche Veränderung an der zugelassenen Röntgeneinrichtung, am Bestrahlungsgerät oder am nuklearmedizinischen System sowie Änderungen der in Absatz 2 genannten behördlichen Genehmigungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

(4) Die Kassenärztlichen Vereinigungen können die Kommissionen für diagnostische Radiologie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin beauftragen, die in Betrieb befindlichen Einrichtungen daraufhin zu überprüfen, ob sie den apparativen Anforderungen gemäß Absatz 2 Nr. 3 dieser Vereinbarung entsprechen. Die Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin wird nur erteilt, wenn die Ärztin oder der Arzt in ihrem oder seinem Antrag ihr oder sein Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung erklärt.

Die vollständige Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie kann unter [www.kbv.de](http://www.kbv.de) nachgelesen werden.